



Informationsblatt für die Baueinreichung gemäß § 6 K-BO

§ 6

Baubewilligungspflicht

Sofern es sich nicht um ein mitteilungspflichtiges Vorhaben nach § 7 handelt, bedarf einer Baubewilligung:

- a) die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- b) die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- c) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern für die neue Verwendung andere öffentlich-rechtliche, insbesondere raumordnungsrechtliche Anforderungen gelten als die bisherige Verwendung;
- d) der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen;
- e) die Errichtung und Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizungen jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

BITTE BEACHTEN SIE, dass die Bauvorhaben wie z.B.

- Errichtung einer Außen- Edelstahlabgasanlage,
 - Errichtung eines Wintergartens,
- sind bewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 6 K-BO 1996.**

Nachstehende Unterlagen sind für die Erlangung einer Baubewilligung der Behörde vorzulegen:

Einzureichende Unterlagen	Hinweise
1. Bauansuchen/Antrag	Falls der Antrag von einem Bevollmächtigten unterfertigt ist, ist eine Vollmacht vorzulegen.
2. Eigentumsnachweis	Der Eigentumsnachweis (Grundbuchsauszug nicht älter als 3 Monate) ist erhältlich beim Bezirksgericht-Grundbuch, Vermessungsamt oder Notariat
3. Beleg über die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Miteigentümers	Beizubringen, wenn der Bauwerber nicht auch Grundeigentümer (Alleineigentümer) ist. (Kauf-, Schenkungs-, Übergabevertrag)
4. Verzeichnis der Beteiligten	In das Verzeichnis der Beteiligten sind jene Servitutsberechtigte aufzunehmen, welchen nachstehende Leitungsrechte zukommen: a) elektrische Leitungsanlagen b) Fernmeldeanlagen c) Gasleitungen d) Wasserleitungen e) Abwasserleitungen

<p>5. Baubeschreibung techn. Bericht (2-fach)</p>	<p>Die Baubeschreibung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erläuterung des Vorhabens, b) die Größe des Grundstückes, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, c) die Größe der überbauten Fläche d) die Größe des Brutto-Rauminhaltes e) die Bruttogeschoßflächenzahl (das Verhältnis der Summe der Brutto-Grundrissflächen oder der nach dem Bebauungsplan maßgeblichen Flächen zu der gemäß lit b angegebenen oder nach dem Bebauungsplan maßgeblichen Quadratmeterzahl) samt deren Ermittlung f) die Angabe des Fluchtniveaus g) die Angabe der Gebäudeklasse h) die Angabe der Wärmedurchgangskoeffizienten – U-Werte – der außenliegenden Bauteile, der erdberührenden Bauteile und der Bauteile zu unconditionierten Gebäudeteilen i) den Energieausweis im Sinne des § 43 der Kärntner Bauvorschriften. Dieser ist sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form zu übermitteln; j) die Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen iSd § 43 Abs. 3 lit a bis d Kärntner Bauvorschriften k) die Art der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung und Energiebereitstellung (insbesondere Heizung, Warmwasser und Kühlung) l) im Falle der Errichtung einer Luftwärmepumpe ihren Standort und die vom Hersteller für diesen Gerätetyp gemessene Schallemission als Schalleistungspegel
<p>7. Lageplan, Maßstab 1: 500 (2-fach)</p>	<p>Der Lageplan hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Nordrichtung, b) den Maßstab, c) die Grenzen des Grundstückes, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, und die Ansätze der Grenzen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, d) die Nummern der Grundstücke nach

	<p>lit. c samt Angaben der Katastralgemeinde, bei Straßen ist neben der Grundstücksnummer auch deren Bezeichnung anzuführen,</p> <p>e) vorhandene bauliche Anlagen auf den Grundstücken nach lit. c, wobei bei bestehenden Gebäuden, die auf demselben Grundstück liegen, auch die Abstandsflächen (§ 5 der KBV) dieser bestehenden Gebäude darzustellen sind,</p> <p>f) die Lage des Vorhabens mit Maßangaben, insbesondere den Abständen zu den Grundstücksgrenzen,</p> <p>g) die Angabe der Höhe des Erdgeschoßfußbodens bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt,</p> <p>h) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,</p> <p>i) die Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße,</p> <p>j) die Anordnung vorgesehener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Stellplätze für KFZ,</p> <p>k) die Darstellung der Abstandsflächen gemäß § 5 der KBV</p> <p>l) im Falle der Errichtung einer Luftwärmepumpe ihren Standort (mit Schallausbreitung zu den Anrainergrundstücken)</p>
<p>8. Baupläne, Maßstab 1: 100 (2-fach)</p>	<p>Diese haben die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten (auch Darstellung des Urgeländes und des projektierten Geländes sowie des Geländes der angrenzenden Grundstücke)</p>
<p>9. Nachweis über Wasserversorgung</p>	<p>Gemeindewasserversorgungsanlage oder Wassergenossenschaft Bei Privatbrunnen ist beizubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein bakteriologischer Befund b) ein chemischer Befund c) eine Bestätigung über die Ergiebigkeit des Brunnens
<p>10. Nachweis über Beseitigung der Abwasser- und Niederschlagswässer</p>	<p>Abwasserverband-Wörtersee-West (AWVWW) Lage und Dimensionierung der Sickeranlagen (einschl. Berechnung)</p>

BITTE BEACHTEN SIE, dass sämtliche Pläne, Berechnungen und Beschreibungen von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und sowohl von diesem als auch vom Bewilligungswerber unterfertigt sein müssen.

Zusatzbelege

Zusatzbelege sind gemäß § 12 Abs. 1 K-BO 1996 erforderlich, wenn ein Vorhaben nach § 6 lit. a bis c auf einer Fläche errichtet werden soll, für die eine im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machende Nutzungsbeschränkung besteht und dass diese Nutzungsbeschränkung enthaltende Gesetz eine Bewilligung für solche Vorhaben vorsieht.

Mögliche Arten von Nutzungsbeschränkungen, die eine Bewilligung vorsehen:

Kärntner Naturschutzgesetz 2002

- ⇒ Naturschutzgebiete
- ⇒ Naturdenkmale
- ⇒ freie Landschaft (nicht im Ortsgebiet)

Wasserrechtsgesetz 1959

- ⇒ wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete
- ⇒ Hochwasserabflussgebiet

Forstgesetz 1975

- ⇒ für Vorhaben auf Waldboden ist eine Rodungsbewilligung erforderlich

Bundesstraßengesetz 1971

- ⇒ Schutzbereiche entlang von Bundesstraßen:
 - a) Bundesautobahnen: 40m beiderseits der Autobahn
 - b) Bundesschnellstraße sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahn: 25m beiderseits der Straße außerhalb des Ortsgebietes
 - c) Übrige Landesstraßen B: 15m beiderseits der Straße außerhalb des Ortsgebietes

Kärntner Straßengesetz 2017

- ⇒ Schutzbereiche entlang von Landesstraßen:
Landesstraßen: 15m beiderseits der Straße außerhalb des Ortsgebietes

Denkmalschutzgesetz

- ⇒ Objekte unter Denkmalschutz

Eisenbahngesetz

- ⇒ Bauverbotsbereich:
bei Haupt- und Nebenbahnen bis zu 12m von der Mitte des äußersten Gleises bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze bis zu 12m von dieser
- ⇒ Gefährdungsbereich:
bei Hochspannungsleitungen als Freileitungen in der Regel je 25m, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je 5m beiderseits der Leitungsachse

Hinweise für die Vergebührung

Die Einhebung der Gebühren erfolgt nach Abschluss des Verfahrens!

Für die Einreichunterlagen werden folgende Bundesgebühren eingehoben:

Bauantrag	€ 21,00
Beilagen – pro Bogengröße (=2 Din A 4 Blätter)	€ 6,00
mit E-ID	€ 3,00
Baupläne	€ 6,00
mit E-ID	€ 3,00
Baupläne Format A3	€ 12,00
Aktenkonvolut	€ 36,00